

TuS Olsbrücken 1898 e.V.

SATZUNG



Am Hahngraben 4
67737 Olsbrücken
Tel. 06308/7620
info@tus-olsbruecken.de

Stand: 12. April 2025

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „**Turn- und Sportverein 1898 Olsbrücken e.V.**“ und hat seinen Sitz in Olsbrücken. Seine Farben sind blau/weiß.
- (2) Der Verein entstand im Jahre 1925 durch den Zusammenschluss des 1898 gegründeten Turnvereins mit dem damaligen Fußballverein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck, Ziel und Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung einer planmäßigen, sportlichen Betätigung zu ermöglichen, sowie die körperliche, geistige und charakterliche Entwicklung, insbesondere seiner jugendlichen Mitglieder, im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (3) Jede politische, rassistische oder religiöse Tätigkeit ist den Mitgliedern innerhalb des Vereins untersagt
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Olsbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Sportbund Pfalz e.V. sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen.

Art. 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche, jugendliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied ist jeder Erwachsene, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Ordentliche Mitglieder können aufgrund langjähriger Mitgliedschaft, vorbildlicher Vereinsarbeit oder als Anerkennung für besondere Verdienste auf Vorschlag der Vorstand-schaft durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Hierzu ist eine absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei vereinsschädigen-dem Verhalten durch Beschluss der Generalversammlung wieder aufgehoben werden.

- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Aufnahmeanträge müssen nachstehende Daten enthalten:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und genaue Anschrift.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.
- (4) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Hauptausschuss. Bei Ablehnung des Auf-nahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die-sen Bescheid ist zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
- (2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren, die Interessen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu fördern und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
 - b) die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Art. 7 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr wird von der Generalversamm-lung festgesetzt.

Art. 8 Organe und Verwaltung des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

der Vorstand
der Hauptausschuss
die ordentliche Generalversammlung
die außerordentliche Generalversammlung

(2) Vorstand

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt dies nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Hauptausschuss

- a) Der Hauptausschuss besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 gewählten Mitgliedern.
- b) Jedes Mitglied des Hauptausschusses ist verpflichtet, eine ihm zumutbare Funktion im Verein zu übernehmen. Ist es aufgrund der personellen Zusammensetzung des Hauptausschusses nicht möglich alle Funktionen mit gewählten Mitgliedern zu besetzen, können geeignete Vereinsmitglieder mit der Ausführung jeder Funktion beauftragt werden. Sie sind, sofern dies erforderlich ist, zu Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen, haben Mitsprache aber kein Stimmrecht. Über die Erfordernisse entscheidet der Hauptausschuss von Fall zu Fall.
- c) zu den Sitzungen des Hauptausschusses sind dessen Mitglieder einzuladen.
- d) Sondersitzungen können durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe kurzfristig einberufen werden.
- e) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt Sachverständige, gegebenenfalls auch Nichtmitglieder, zu den Sitzungen des Hauptausschusses hinzuzuziehen.
- f) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- g) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.
- h) Der Hauptausschuss entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten. Seine Aufgabe ist die Vermögensverwaltung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er ist berechtigt Unterausschüsse einzusetzen, deren Beschlüsse durch ihn zu genehmigen sind.

Art. 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen sind:

a) die ordentliche Generalversammlung.

Sie ist jährlich nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen und grundsätzlich mit einer Frist von 3 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich bekannt zu geben. Ihr Ablauf richtet sich nach folgender

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters.
2. Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter.
3. Jahresbericht des Schriftführers.
4. Rechenschaftsbericht des Kassierers.
5. Bericht der Kassenprüfer in jedem zweiten Jahr.
6. Entlastung der Vorstandschaft und des Hauptausschusses.
7. Erledigung von Anträgen zur Tagesordnung.
8. Verschiedenes.
9. Neuwahlen.

b) die außerordentliche Generalversammlung

Den Termin für die außerordentliche Generalversammlung beschließt der Hauptausschuss. Sie ist durchzuführen, wenn der Hauptausschuss dies für notwendig erachtet, oder, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder (einschließlich der Ehrenmitglieder) eine Durchführung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Sie ist mit einer Frist von 3 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich bekannt zu geben.

Art. 10 Wahlen

(1) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Wahl des Vorstandes, bestehend aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schriftführer
Kassierer

ist schriftlich und geheim durchzuführen.

Die Wahl der Beisitzer kann auf Antrag des Wahlleiters an die Versammlung per Akklamation durchgeführt werden.

Wird dieser Antrag, durch die Versammlung abgelehnt, erfolgt die Wahl der Beisitzer ebenfalls schriftlich und geheim.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn

- a) die Abwesenheit des Mitgliedes schriftlich und stichhaltig begründet ist.
 - b) Diese Begründung durch die Generalversammlung anerkannt wird.
 - c) Die Erklärung des Mitgliedes vorliegt, dass es die Wahl annimmt.
- (3) Das Wahlalter wird auf das vollendete 18. Lebensjahr festgelegt.
 - (4) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - (5) Lehnt ein Mitglied seine Wahl ab, so rückt das mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied an dessen Stelle.
 - (6) Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Hauptausschuss aus, so rücken Ersatzmitglieder, sofern vorhanden, entsprechend dem Wahlergebnis nach.
 - (7) Neuwahlen können zwischenzeitlich in einer außerordentlichen Generalversammlung durchgeführt werden. Sie müssen durch die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder beantragt werden.

Art. 11 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen werden in den Organen des Vereins mit absoluter Mehrheit gefasst.
- (2) Alle Abstimmungen finden durch Akklamation statt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über alle Abstimmungen ist ein Protokoll zu erstellen.
Alle Protokolle der Beschlüsse und Abstimmungen, sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Für den Hauptausschuss gilt sinngemäß Art. 8 (3) g.
- (5) Satzungsänderungen sind ausschließlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten. Sie erfordern eine absolute Stimmenmehrheit.

Art. 12 Strafverfahren

- (1) Vereinsmitglieder einschließlich Vereinsfunktionäre können bei
 - a) Verstößen gegen die Vereins- und/oder Verbandssatzungen
 - b) unkameradschaftlichem Verhalten
 - c) vereinsschädigendem Verhalten

wie nachstehend geregelt werden:

- mit einem Verweis bei erstmaligem, geringem Verstoß
- mit einer Geldstrafe von 10,00 €
- mit einer Disqualifikation von bis zu einem Jahr
- mit zeitlich begrenztem Verbot der Nutzung oder des Betretens der Sportanlagen mit Vereinsausschluss bei besonders schweren Verstößen.

- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung über die Strafe rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm eine Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Äußerung einzuräumen. Die Entscheidung über die Strafe ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (3) Die Strafen werden vom Hauptausschuss beschlossen.

Art. 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports erleiden.
- (2) Der Verein ist jedoch verpflichtet, seine Mitglieder nach den Bestimmungen der Verbandssatzungen zu versichern, bzw. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Vereinsaustritt, der durch schriftliche Erklärung zu erfolgen hat, wird zum Ende des Kalendermonats, in dem die Erklärung abgegeben wurde, wirksam.
- (3) Alle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.

Art. 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Zahl seiner Mitglieder weniger als 12 beträgt und diese die Auflösung einstimmig beschließen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Olsbrücken. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Sportförderung zuzuführen.

Art. 16 Datenschutzordnung

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung der personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Weitere Bestimmungen regelt eine Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Art. 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 12. April 2025 von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Olsbrücken, 12.04.2025

1.Vorsitzender

Schriftführer